

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)**

vom 20. März 2009

Geändert am 27. August 2013

Geändert am 21. Oktober 2013

Geändert am 04.01.2018

Geändert am 18.02.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBL. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 4/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines B.A. (Bachelor of Arts). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, brauchen Studierende des Bachelorstudiengangs English Language, Linguistics and Literature keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

#### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature wird als Hauptfach angeboten.

(2) Das Hauptfach English Language, Literature und Linguistics ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Nebenfächern English Language and Linguistics und English Language and Literature.

#### **§ 4 Studiumumfang, Module**

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Anglistik des Fachbereichs II.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgehalten. Die Dauer ist im Anhang geregelt.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt. Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009.

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

## Anhang

### Bachelor-Studiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)

#### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzung	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Introduction to Linguistics and Literary Studies 1: Basic Principles	1	6	15	keine	Klausur (60 Min.) 34% (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistungen: zwei Klausuren (je 60 Min.) je 33% (nicht endnotenrelevant)
2.	Practical English Language Studies: Written Production 1, Oral Production 1, Skill-based Grammar and Vocabulary Learning.	1-2	4	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten, incl. 10 min Präsentation)
3.	Introduction to Linguistics and Literary Studies 2: Text Analysis [Contemporary and Historical Dimensions of the Language, Literatures and Cultures of English-Speaking Countries]	2	4	15	keine	Klausur (60 Min.) 50% (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) 50 % (nicht endnotenrelevant)
4.	Language and Cultural Studies: Text Analysis (British texts)	3	4	6	keine	Portfolio
5.	Linguistic and Literary Studies: Text Analysis (British texts)	3	4	14	Hausarbeit (2.500 Wörter)	Hausarbeit (2.500 Wörter)
6.	Language and Cultural Studies: Methods and Theories (American texts)	4	4	6	keine	Portfolio

7.	Linguistics, Literary and Cultural Studies: Methods and Theories (American texts)	4	8	14	Hausarbeit (2.500 Wörter)	Hausarbeit (2.500 Wörter)
8.	Linguistics, Literary and Cultural Studies: Special Options	5	6	20	Hausarbeit (5.000 Wörter)	Hausarbeit (5.000 Wörter)
9.	Linguistic or Literary Studies: Specialization and Examination	6	4	8	keine	Klausur (90 Minuten)
10.	Bachelorarbeit	6	--	12	keine	Bachelorarbeit (12.500 bis 15.000 Wörter)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.